

Satzung der DLRG Hagen im Bremischen e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

~~1. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist eine Gliederung (Ortsgruppe) der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragenen DLRG-Bezirk Cuxhaven-Osterholz e.V.~~

1. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist eine Gliederung (Ortsgruppe) des Vereins ‚Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V.‘, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover, sowie des Vereins ‚DLRG-Bezirk Cuxhaven-Osterholz e.V.‘, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt.

2. Sie führt die Bezeichnung

**DLRG Hagen im Bremischen e.V.
(DLRG Hagen im Bremischen).**

Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

3. Vereinssitz ist Hagen im Bremischen. Der originäre Tätigkeitsbereich umfasst die Gemeinden Hagen im Bremischen, Loxstedt und Beverstedt.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

Sprachliche Anpassung

§ 2 (Zweck)

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von **Rettungsschwimmerinnen** und Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

Anpassung Satzung Bundesverband

- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher **Mitarbeiterinnen und** Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) **Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,**
 - h) **Mitwirkung im Bevölkerungsschutz (Katastrophen- und Zivilschutz).**
5. **Die Grundlage der Arbeit der DLRG ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. In diesem Rahmen vertritt die DLRG ~~vertritt~~ den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen- und duldet dies weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.**
6. **Die DLRG verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.**
7. Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

Anpassung Satzung
Bundesverband

Anpassung Satzung
Bundesverband

Anpassung Satzung
Bundesverband

Anpassung Satzung
Bundesverband

Anpassung Nummerierung

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist eine im Rahmen der **jeweiligen** Satzung der **Vereine** ‚Deutscher Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.‘, **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft** ~~des~~ Landesverband Niedersachsen e.V.‘ ~~der DLRG~~ und ~~des~~ ‚DLRG-Bezirkes Cuxhaven-Osterholz e.V.‘ selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen **Helferinnen und** Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
3. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

Sprachliche Anpassung

Anpassung Satzung
Bundesverband

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. **Mitglied kann nicht werden oder sein, wer öffentlich Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen der Satzung, insbesondere § 2 Abs. 5 unvereinbar sind. Mitglied kann auch nicht werden oder sein, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort und Tat mit § 2 Abs. 5 unvereinbar sind.**

Anpassung Satzung
Bundesverband

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
4. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Hagen im Bremischen e.V. vertreten.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Ordnung der DLRG-Jugend.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirktes Cuxhaven-Osterholz e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-Schädigenden Verhaltens

Anpassung Nummerierung

kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge,
2. Verweis,
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.

8. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung herauszugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG und ihre Gliederungen im Übrigen nicht verpflichtet werden.

Anpassung Nummerierung

§ 5 (Kinder- und Jugendverbandsarbeit)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Hagen im Bremischen e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend, der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird im Vorstand der DLRG-Jugend durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 6 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Hagen im Bremischen e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter(innen) ausgenommen der/des Vorsitzende(n) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) der DLRG-Jugend,
 - b) Wahl von zwei Revisoren(innen) und deren Stellvertreter(innen),
 - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter(innen) zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
 - d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Hagen im Bremischen e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter(in),

- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Hagen im Bremischen e.V.,
- i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- j) Satzungsänderungen, und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen gemäß a. bis d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

- 2. Der/Die Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- 3. a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Hagen im Bremischen e.V. zusammen.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4 und 5.

4. a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Im Einzelfall ist eine Jahreshauptversammlung auf Beschlussfassung des Vorstandes im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Der Beschluss des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Jahreshauptversammlung stattfindet.
 - c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Hagen im Bremischen e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren(innen) einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
 - d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem/der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG Hagen im Bremischen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des DLRG-Bezirktes Cuxhaven- Osterholz e.V. sowie der Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirktes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirktes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzende(r),
 - b) Zweiter Vorsitzende(r),
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d) Leiter(in) Ausbildung oder Stellvertreter(in),
 - e) Leiter(in) Einsatz oder Stellvertreter(in),
 - f) Vorsitzende(r) der DLRG-Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in).

Er kann erweitert werden höchstens um

- g) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- h) Leiter(in) Rettungssport oder Stellvertreter(in),
- i) Leiter(in) der Verbandskommunikation oder Stellvertreter(in),
- j) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),

k) drei Beisitzer(innen).

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(r) und der/die zweite Vorsitzende(r); jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die zweite Vorsitzende(r) nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter(innen) werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter(innen) endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
5. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7, Abs. 3) und dem/r Schatzmeister(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in).
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
7. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
9. Im Einzelfall sind auf Anordnung des/der Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

10. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, von dem/der Sitzungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§ 8 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der übergeordnete Bezirk sind berechtigt, die Arbeit der DLRG Hagen im Bremischen e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
2. a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Hagen im Bremischen e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht,
 - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,

- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden ist.
- 4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- 5. Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Hagen im Bremischen e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 9 (Ordnungsbestimmungen)

- 1. a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.
- b) Wenn die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 12), so können Einladungen und Anträge zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
- c) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- 2. a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

- b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
3. a) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt. Erreicht **keine Kandidatin bzw.** kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den **Kandidatinnen bzw.** Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
4. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Anpassung Satzung
Bundesverband

5. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter(in) der Zusammenkunft durch.
b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann von dem/der anwesenden Vertreter(in) des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
6. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 10 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.
5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Für Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Belästigungen, sexualisierter und interpersonaler Gewalt gilt die PvG-Ordnung.
7. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG Hagen im Bremischen e.V.

Anpassung Satzung
Bundesverband

Anpassung Nummerierung

§ 11 (Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG bezogen werden.
2. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12 (Vereinsorgan)

1. Die DLRG Hagen im Bremischen e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 14 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG Hagen im Bremischen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hagen im Bremischen e.V. oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stiftung „Wassersicherheit im Elbe-Weser-Dreieck in der DLRG-Stiftung für Wassersicherheit“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die Satzung ist am ~~15.03.2026~~ ~~20.03.2022~~ auf der Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Hagen im Bremischen e.V. beschlossen und am [Tag der Eintragung] unter der Nr. 110296 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen worden.

Folgeanpassung